

**Förderrichtlinie
zur Durchführung kleinerer Gestaltungsmaßnahmen
in den Ortschaften der Stadt Petershagen
vom 13. Dezember 2018**

1. Förderfähig sind kleinere eigenständige Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum an Plätzen, Straßen, Wegen, Gebäuden und Grünzonen.
2. Formlose Antragstellung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder die Kulturgemeinschaft. Bei Antragstellung durch die Kulturgemeinschaft ist der Antrag vorab mit dem/der Ortsbürgermeister/in abzustimmen.
Dem Antrag ist eine kurze Maßnahmenbeschreibung, Angaben zu geplanten Eigenleistungen, den Kostenrahmen, Angaben zur geplanten Umsetzung der Maßnahmen, Angaben zur Übernahme der Pflege durch örtliche Vereine oder Gruppen beizufügen.
3. Die geplanten Maßnahmen sind zunächst mit der Verwaltung abzustimmen, die diese Maßnahmen auch planerisch begleitet.
4. Als Höchstförderbetrag werden 5.000,00 Euro je Ortschaft einmalig im laufenden Jahr festgesetzt, maximal jedoch 50 % der Gesamtkosten. Eine Mittelauszahlung über den vorher festgesetzten Förderbetrag hinaus ist ausgeschlossen. Alle weiteren Kosten sind von den Trägern der Maßnahme selbst zu tragen bzw. durch Spenden oder Sponsoring abzudecken.
Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach abschließender Abstimmung der Maßnahme. Für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 € pro Stunde anerkannt werden. Evtl. eingegangene Spenden sind bei der Endabrechnung anzugeben. Der Nachweis über die Stunden ist mit der von der Stadt zur Verfügung gestellten Vorlage zu führen.
5. Auf Antrag kann ein Abschlag des Zuschusses für bereits entstandene Kosten gezahlt werden.
6. Falls im Laufe eines Haushaltsjahres mehr Förderanträge mit einem höheren Volumen vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird nach Antragsingang über die Mittelbewilligung entschieden.
7. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligung abzuschließen.